

## **Richtlinien zur Durchführung der kleingärtnerischen Nutzungsbestimmungen:**

1. Alle Anpflanzungen und Anlagen in einem Kleingarten, die nach den Bestimmungen der Kleingartenpachtverträge und der Kleingartenordnung unzulässig sind, sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen. Die Überschreibung eines Kleingartens auf einen Familienangehörigen gilt nicht als Pächterwechsel.
2. Bei den in der Anlage genannten Gartenhäusern, bei denen ein Rückbau auf die zulässigen Maße zur Gefährdung des gesamten Objektes führt, entfällt die Rückbauverpflichtung. Alle anderen unzulässigen Baulichkeiten, sowie Schuppen, Anbauten, Vordächer, etc. sind aber nach wie vor zu entfernen. Bei der Ermittlung des Gebäudewertes wird nur der Wert der vertraglich zulässigen Größe angesetzt.
3. An sich unzulässige Anpflanzungen und Anlagen, die bei einem früheren Pächterwechsel vom derzeitigen Pächter lediglich übernommen worden sind, sind ggf. bis zu dem unter 1. genannten Zeitpunkt zu dulden.

Dies gilt nicht, wenn

- bei dem früheren Pächterwechsel der unzulässige Zustand bereits beanstandet und abgemahnt wurde,
- der Pächter Maßnahmen durchführt, die den unzulässigen Zustand verfestigen oder erweitern,
- der unzulässige Zustand in seinen Auswirkungen auf die Umgebung so schwerwiegend ist, dass er nicht länger hingenommen werden kann;

in diesen Fällen ist der unzulässige Zustand unverzüglich zu beseitigen.

4. Unzulässige Anpflanzungen und Anlagen, die der Pächter nicht übernommen, sondern nach dem 01. November 1982\*) selbst erstellt hat, sind ebenfalls unverzüglich zu entfernen; für Anpflanzungen und Anlagen, die der Pächter vor diesem Zeitpunkt erstellt hat, gilt die unter 2. Getroffene Richtlinie entsprechend.
5. Diese Richtlinien gelten mit Wirkung vom 01. Januar 2002.

\*) Dieser Zeitpunkt erklärt sich aus dem Beschluss des Grünflächen- und Kleingartenausschusses vom 27.10.1982. Mit diesem Beschluss wurden die Verwaltung, der Bezirksverband und die jeweiligen Kleingärtnervereine angewiesen, künftig verstärkt für die Durchsetzung der ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung Sorge zu tragen. Über den Beschluss ist am 29.10.1982 ausführlich in der örtlichen Tagespresse (Mannheimer Morgen und Rhein-Neckar-Zeitung) berichtet worden.